

Projektabschlussbericht

Kormann / Hüpers: Zur Abgrenzung des Vollhandwerks – Teil II: Ein Programm

Teil I dieser Monographie diente im Wesentlichen einer Bestandsaufnahme und systematischen Ordnung der Elemente des Handwerksbegriffs nach geltender Rechtslage. Im vorliegenden Teil II wird es unternommen, ein auch in die Zukunft gerichtetes Programm für eine fachlich und rechtlich überzeugende Abgrenzung des Handwerks als Grundlage gesetzgeberischen Handelns zu erörtern.

Die Untersuchung versucht,

1. ausgehend von einem zu erarbeitenden „Pflichtenheft“ für den Gesetzgeber
2. den ihn bindenden Rahmen von Europa- und Verfassungsrecht zu umreißen sowie
3. die historische Entwicklung der heutigen HwO zu rekapitulieren,
4. die derzeit geltende Rechtslage nach den HwO-Novellen von 2003/2004 an diesen Vorgaben und unter Einbeziehung der einschlägigen Kammerentscheidung des BVerfG vom 5.12.2005 wertend zu messen und
5. schließlich einige Leitsätze als rechtspolitische Vorschläge für die etwaige erneute Novellierung der HwO aufzustellen.

Als wesentliche Ergebnisse der vorgelegten Arbeit sind festzuhalten, dass sich an der grundlegenden Bedeutung des sog. Handwerksbeschlusses des BVerfG aus dem Jahr 1961 bis heute kaum etwas geändert hat. Die damalige Begründung zur Verfassungsmäßigkeit des Großen Befähigungsnachweises beansprucht noch immer Geltung. Danach ist der Große Befähigungsnachweis verfassungsgemäß, wenn und soweit er zu Sicherung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks oder des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft beiträgt.

Die in einer neuen Kammerentscheidung des BVerfG geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Meisterpflicht nach altem Recht sind nicht stichhaltig.

Die Kritik am Großen Befähigungsnachweis wird nicht nur mit verfassungsrechtlichen, sondern auch mit ökonomischen Argumenten geführt. In der Gesamtschau des Für und Wider ergibt sich, dass das Meisterprinzip ökonomisch sinnvoll ist.

Die Ausgestaltung des Berufszulassungsrechts für das deutsche Handwerk ist prinzipiell Angelegenheit des deutschen Gesetzgebers. Europarechtliche Vorschriften zur Harmonisierung dieses Bereichs gibt es nicht. Weder die Dienstleistungsrichtlinie noch die Anerkennungsrichtlinie bilden insoweit eine Ausnahme.

Der Gesetzgeber hat die aus den Grundrechten abzuleitenden Schutzpflichten im Rahmen der Interessenabwägung bei der künftigen Gestaltung des Handwerksrechts zu berücksichtigen; er hat insoweit einen weiten Einschätzungs- und Ermessensspielraum.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichten den Gesetzgeber zur Systemgerechtigkeit, zu Konsequenz, Folgerichtigkeit und Regelmäßigkeit nach einer einmal getroffenen legislativen Wertentscheidung. Die HwO-Novellen von 2003/2004 werfen insofern Zweifel auf.

Der Gesetzgeber hat die Aufgabe und Verpflichtung, das Regularium der Handwerksordnung parallel zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung im Handwerk zu gestalten. Ein Unterlassen würde zu einem allmählichen Austrocknen der Vorbehaltsbereiche und damit einer wachsenden Preisgabe der Schutzzwecke führen. Neue Entwicklungen aus dem Handwerk müssen diesem auch zuwachsen. Insoweit sind die Vorbehaltsbereiche zu dynamisieren.